

## Stellungnahme

### zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: Erstes Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes - Nachtrag -

Wir bedanken uns für die am 23.05.2024 stattgefundene Anhörung der Verbände zum vorgelegten Gesetzesentwurf sowie die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach erfolgter eingehender Diskussion des Referentenentwurfs möchten wir die in der am 02.05.2024 eingereichte Stellungnahme aufgeführten Anmerkungen erneut unterstreichen.

Darüber hinaus möchten wir die folgenden speziellen Anmerkungen hinzufügen:

#### **Zu Punkt 6 - § 53 Absatz 4 - Verordnungsermächtigungen zur Regelung der Kennzeichnung, der Packungsbeilage, der Packungsgrößen und der Preise**

Nach wie vor lehnen wir die geplanten Änderungen hinsichtlich der alleinigen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Preisregelung ab. Insbesondere plädieren wir jedoch dringend dafür, die Festsetzung der Preise von Tier- und Humanarzneimitteln weiterhin einheitlich in einer gemeinsamen Arzneimittelpreisverordnung zu regeln.

#### **Zu Punkt 7 - §§ 61a und 61b - Tierärztliche Mitteilungen über die Anwendung antimikrobiell wirksamer Arzneimittel nach der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578**

Wie bereits wiederholt vorgetragen, halten wir, die Bundestierärztekammer, der Bundesverband praktizierender Tierärzte und der Bundesverband der beamteten Tierärzte, den Aufwand für die im Rahmen der tierärztlichen Mitteilungen über die Anwendung antimikrobiell wirksamer Arzneimittel geforderten zu übermittelnden Daten für die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte für unverhältnismäßig groß und alleinig mit der angeführten Plausibilitätsprüfung nicht ausreichend begründet und fordern daher, die zu meldenden Daten auf die durch die EU geforderten zu reduzieren. Daher würden wir die Streichung der Nummern 3, 6 und 7 in Absatz 2 äußerst begrüßen, da dies die Möglichkeit einer aggregierten Meldung eröffnet, auch wenn diese dann aus technischen Gründen halbjährlich und nicht jährlich erfolgen müsste.

#### **Zu Punkt 12 - § 88 - Strafvorschriften**

Nach stattgefundener Diskussion und Erläuterung der rechtlichen Hintergründe im Rahmen der Verbändeanhörung möchten wir unsere Forderung bekräftigen, die Anwendung eines Tierarzneimittels oder eines veterinärmedizinischen Produktes, dessen Verfalldatum abgelaufen ist, nicht als Straftatbestand einzuordnen - auch wenn dies zur Folge hätte, dass es dann auch kein Bußgeldtatbestand sein kann.

## **Zu Punkt 15 - § 95 - Übergangsvorschrift aus Anlass des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes**

Wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme vom 02.05. angeführt, sind zum jetzigen Zeitpunkt, insbesondere aufgrund der technischen Gegebenheiten, große Probleme bei der Meldung der geforderten Daten in der Kleintierpraxis zu erwarten. Daher möchten wir unsere Forderung bezüglich einer Aufschiebung der Datenerfassung bei Hunden und Katzen unter dem von der Bundesregierung beabsichtigten Bürokratieabbau bekräftigen. Wir unterstützen daher die Forderung einiger Länder nach einer Verschiebung der Meldung von Hund und Katze auf die Vorgaben der EU (erste Meldung 2030) nachdrücklich.

Berlin, den 27.05.2024

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.